

Nebr. Anzeiger

Amliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.

Nr. 8.

Mittwoch, den 28. Januar 1920.

33. Jahrgang.

Revolverattentat auf Erzberger.

Am gestrigen Montag hat ein früherer Säuerich namens von Hirschfeld auf den Reichsfinanzminister Erzberger, Erbg., als er das Gerichtsgebäude in Moabit verließ, zwei Revolverkugeln abgebehen. Erzberger wurde in der Wundgegend nicht lebensgefährlich verletzt. Der Täter ist verhaftet.

Nebra, 27. Januar.

— **Vollstliche Verammlung** am 28. Januar. Die Deutschnationale Volkspartei hatte für Donnerstag abend eine öffentliche Verammlung einberufen, in der Herr Major Dichterberg über seine Entlassung in der Wassenfällkassenkommission sprach. Die Verammlung wurde durch den Vorsitzenden eröffnet, der in seinem Vortrag einiges über die Ziele der Partei sagte. Herr Major Dichterberg gab dann eine recht interessanten Auswahlsache aus der russischen Friedensverhandlungen und nahm dann als Soldat-Entlassung zu dem inneren tragischen Ausgang des Weltkrieges. Als Politiker nahm er Gelegenheit, den Volkspartei ein Sonderregulierung vorzulegen und zeigte dann aus seinem weiteren Gedankengang hervor, einen Weg zur Gründung des deutschen Volkes, in dem er auf die nationale Einigung hinwies. Eine Aussprache fand nicht statt, trotzdem aufgefunden wurde. Soweit die Stimmung in der Verammlung das erkennen ließ, wäre eine Opposition auch ohne Erfolg gewesen.

— **Kindertag** am 22. Januar. Der Wiener Arzt Karl Schönerer, Verfasser von „Glaube und Gehm“, hat ein Stück geschrieben, das sich ganz einfach „Kindertröster“ betitelt. Dieses mit dem Reichspostvertrieb angelegte Stück wurde am Donnerstag in Nebra aufgeführt. In knappen Umzügen, in drei kurzen Akten, das fesselnde Eben drei Kinder, junger Menschen, die mit Liebe an ihren Eltern, besonders an der Mutter hängen, die unter Schmerzen lebend werden und begraben müssen, daß die Mutter den Vater nicht sieht, wie die Mutter die Liebe, und selbst die Gattenliebe ihr Jut hat, sie halten die Mutter für gut, weil sie gut sein muß. Es ist so bitter an einem Menschen zweifeln zu müssen. Dann aber müssen sie mit ansehen, wie der Verführer im Dunkel der Mutter schleicht, um das zu nehmen, was nur dem Vater gehören darf. — Sie verstehen es noch nicht, daß das Böden des Vaters alle Plänen überleben, den die Mutterliebe alle verabsieht, wenn das Begehren zum Pläne, zum anderen Pläne, in Drogen der Frau auflöst. Sie lauern dem Verführer auf, und als er singend aus dem Hause der Eltern kommt, wird der jüngste Bruder, dem bölvender Zweifel und nagende Scham schon gänzlich das Wort nahm, zum Mörder. Die beiden Geschwister aber sitzen von der Seite des an eigenen Glend verweirten Bruders zurück in das Haus der Eltern. Die schwere Not jagt sie wieder an den Ort, wo ihr Traum von der Künftigkeit der Mutterliebe in sich zusammenbrach, ihre geinglichsten Seelen ähgen in hilflosam Jammer: „Mutter hilf!“. — Das ist der Inhalt des Stückes, tragisches Geschehen, menschliches Weib. Immer der furchtbare Gegenstand, wie das Welt sein kann und wie sie nicht ist. Aber das Stück schrieb ein Dichter, ein Mensch, der gewohnt ist, auf das Plänen der Seelen zu hören. Zu dem großen Saal ging leider viel feines verloren, es war auch mitunter zu laut. Der fesselnde Lauf kam von Fräulein Berg, sie stellte einen ganzen Menschen vor uns hin. Starke und tapfer, gläubig und hoffend, weiblich-abend und mütterlich-weich. So hand das Vese!

Der. Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter.

Für die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter für das Jahr 1920 gelten folgende Bestimmungen:

- A. Dem Legitimierungsmenge unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme beruigen Arbeiter, die im Ausland in einem anderen Lande zu einer bestimmten Stelle kommen.
- B. Nach den von jeder gültigen Bestimmungen sind auch fernreich zu behandeln:
 - a) Anträge auf Anerkennung der Legitimierungskarten für Arbeiter, die bisher als rußische Legitimierungskarten.
 - b) Anträge auf gütlichste Erneuerung der Legitimierungskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1919 gütliche Karten erhalten hätten (Vorwärts „Gütlichste“ auf diesen Karten).
 - c) Anträge auf Erneuerung der Legitimierungskarten, die im Jahre 1919 neu legitimierten, im Inlande arbeitenden Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber eoter und gelber Legitimierungskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind (vgl. d.).
- C. Für die Legitimierung der weiter hier beschäftigten Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1920 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimierungskarte stellen. Dem Antrag sind die vorjährige Legitimierungskarte und die Heimatspapiere beizulegen. Auch wenn die vorjährige Legitimierungskarte aus einem in dem Antragsgebühren näher zu bezeichnenden Grunde nicht begütigt werden kann, muß der Antrag innerhalb der vorgezeichneten Unschlüssigkeit gestellt und es muß gegebenenfalls tunlichst die Nummer der vorjährigen Legitimierungskarte angegeben werden.
 2. Ortspolizeibehörden haben mit größter Befehlichkeit die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gefesteten und von ihnen auszufüllen den Antragsformulare mit den Heimatspapiere und, weiterzuleiten (vgl. D.). Dabei ist möglich bei in unzulässigen Fällen beschäftigten Arbeiter diese bei der Besprechung anzugeben.
 3. Die vorgefertigten Antragsformulare werden hinfür mit einem entsprechenden Vorbedruck versehen werden.
 4. Für die bis zum 31. Januar 1920 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimierungskarten ist die Vorzugsbühne der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mk.
 5. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Unschluß O 1 und 2 dieses Umlages inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.
 6. Soweit die Behörden nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingesandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, die möglichst bald einzuleiten. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Rückmeldung der Karten einzuweisen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzugeben.
- D. Die Einhebung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unbilligkeiten teils erst nach Einigung der beantragten Legitimierungskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen und zwar ausschließlich mittels der über Kartenentzug berechtigten Postkarte, auf welcher die zur richtigen Verrechnung unerlässliche Kontonummer beim Postfachamt und das Kassenzettel des

zwischen seinen beiden Brüdern. Und als sie dann das Glend mit eigenen Augen sah, brach auch der Schmerz um die verlorne Mutter in einem wehen Ton ihr Mäh. Der ältere Bruder war Herr Post — gütlich und pottend — nur etwas unbedeutlich in der Aussprache. Eine angenehme Stellung war auch das Mutterbüden des Herrn Koch. Das war ein kräftlicher Mensch, dem Liebe und Glaube zur Mutter, der ganze Lebensinhalt war, und der zusammenbrechen mußte, da ihm der Glaube verlorne ging. Der Abend war nicht verlorne, man hätte es nur gern gesehen, daß der Saal besser gefüllt gewesen wäre, er war erschreckend leer.

— **Die Garbasfürstin.** „Am Sonntag abend bot man uns die „Garbasfürstin“, eine der Operetten, die vor nicht langer Zeit in der Mode waren. Das melodienreiche Wert wurde recht befällig aufgenommen, wenigstens nicht verfehlt werden soll, daß die Aufführung des „Schwarzmalwädels“ auf mich einen besseren Eindruck machte. Die Handlung, ein geistig minderbemittelter Fürst hat einen Sohn, der sich in eine Sängerin verliebt hat, sie dann auch mit erblicher Genehmigung des Vaters heiratet. Ein anderes Mädchen findet sich dann dazu, und auch die beiden Leuten treiben sich zum Schluß. Als das beinahe scheinliche Derventhenema. — In Spiel und Gesang mußten die Herren von Dänen den Vortag lassen. Die beiden weiblichen Hauptrollen waren gut besetzt. Die Sätze des Fräulein Garab war eine schöne Leistung. Spiel und Gesang waren eine Freude. Fräulein Werden als Frau war wieder, wie natlich als Parade, ganz prächtig. Der Gdm. des Herrn Baums war mir etwas zu behäbig, etwas mehr Temperament wäre am Platz gewesen. Der Gesang konnte befriedigen. Der Künstler war erlöst. Der Graf von der Herrn Dantes war zu lässig, treuherziger Geselle. Erwähnt sein auch Herr Krüger als vertretter Fürst und Herr Kappmann als dritter Nachtschwärmer. Der kleine Chor sang lang nicht immer rein. Die Musik war zu dünn, trotzdem der Herr am Klavier wieder tüchtig am Werk war. Der Geiger spielte nicht fauber genug. Man möchte die Bitte aussprechen, das Orchester beim nächsten Mal wieder etwas stärker in Einbringung treten zu lassen. Der Saal war überfüllt. — Sch.

Eingefandt.

Mitteilungen unter dieser Rubrik können ohne Mitteilung der Redaktion zum Druck kommen.

In Nr. 17 der „Arbeiter-Zeitung“ wird aus Nebra geschrieben: „Unsere Genossen in Nebra haben Schindt, mil er sich gescheidene Seitenprügele zuschanden kommen ließ, nicht wieder als Vorkämpfer gewählt; er ist deshalb aus der Partei ausgeschieden. Die Partei beschloß deshalb, ihn aufzufordern, sein Mandat sofort niederzulegen.“

Gegenüber dieser Nachricht der beiden Diktrema Sch. D. J. und S. möchte ich feststellen, daß ich mich nicht dierhalb aus der Partei gemeldet habe, daß ihre Unlicht eine ertige ist, denn sonst wäre ich wohl keine 13^{te} Jahre lang — ehs ich Stadtvorderechtigter wurde — Stadtvorderechtigter geblieben. Anlag zu meinem Austritt aus der Partei gab die unrichtige Hege, die betrieben ist seit der Beigorderechtigungs, so daß man etwa 5 Monate lang nichts weiter in den Verammlungen hörte als die Forderung:

„Schindt soll sein Vorkämpfer niederlegen.“ Sogar schon früher setzte diese Hege ein, bereits bei der Bürgermeisterwahl. Dies ist mein Grund, weshalb ich mit der Partei nichts mehr gemein haben will, weil es mir widerrechtlich, als gebürtiger Nebraer Bürger eine unerschütterbare Politik mitzumachen. Als der Bürgermeisterposten besetzt werden sollte, wurden ohne mich zu fragen ganz einfach im „Volksblatt“ Bürgermeisterskandidaten gesucht; es meldeten sich auch einige (aber was für welche). Als mir nun fünf Bewerber zur engeren Wahl vorgelegogen hatten, wurde meine Wahl wieder ein höherer Gelehrter vorgelegt und das der bekannten Firma verlangt, der Vorkämpfer sollte sich eines Vertanensbüden schuldig machen. Mir war dies widerrechtlich, andererseits aber war dies Widerstreben der erste Stierpung, den ich nach der Meinung anderer Leute gemacht habe. Der zweite wurde folgender Vorgang sein: Als der Sozialdem. Verein Nebra (ohne mein Wissen) die Magistratsmitglieder aufstellte, parteste demselben ein Unquid bei der Urstellung der Beigordneten. Bei der Wahl erhielt der frühere Beigordnete Herr Krüger von 12 Sitzen an, war somit gewählt. — Nun ging es aber dem Vorkämpfer nicht vom besten, denn er war schuld an dem Resultat — er hatte nicht den Begehnd gemacht. Ich für meinen Teil glaube, die betr. Wähl wäre den Stadtvorderechtigten freigestellt. Und dann stehe ich auch auf dem Standpunkt, daß die Stadt nicht unnütz belastet werden soll bei längerer Amtsprüfung, wie ich bereits zweimal als Stadtvorderechtigter dies erlebt habe, wo drei und vier Monate infrage kamen. Ich übergeben ferner auch nur neue Leute insrecht, die mögen sich erl einarbeiten, alsdann könnte man der Sache nachtreten.

Nun zur Mandatsniederlegung. Ich meine, dies ist doch längt niebegele! Will mir denn Saal heute vielrecht abstreifen, daß ich ihn vor 1 Leuna aus als mir die Kandidatenliste vorgelegt wurde, geschrieben habe, ich verlange an letzter Stelle aufgeführt zu werden, wenn die Liste nicht geändert wird, wobei ich jede Nummer bestimmt habe. Ja, eine Änderung der Liste ist wohl vorgenommen worden, aber nicht nach meinem Wunsch, und daraufhin burte ich doch teinesfalls an einer Stelle aufgeführt werden. Denn Ihr dem Hege Unschlüssigkeit immer noch nicht einsehen? Zum Schluß möchte ich bios noch meinem Nachfolger zum größtgen Jubiläum als Stadtvorderechtigter Vorkämpfer gratulieren. Franz Schindt, Stadtvorderechtigter.

Hilf 500000 Stimmberechtigten aus dem Nehe in Grenzland helfen
Oß Deine

Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen
auf Postfachkonto Berlin 75776
oder auf Deine Bank
Deutscher Sparkund, Berlin NW36

Bekanntmachung.
Unter Hinweis auf die Anordnung vom 14. Juli 1919 fordern wir alle Hausbesitzer bzw. ihre Stellvertreter wiederholt auf, jede Wohnung innerhalb 3 Tagen, nachdem sie gekündigt ist, oder freigeht, daß sie aus einem sorgfältigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Wohnungsamte — Magistrat — anzuzeigen.
Nebra, den 24. Jan. 1920.
Der Magistrat. Müller.

Säuglingskünde.
Sprechstunde Freitag, den 30. Jan. nachmittags 1/3 Uhr im „Preußischen Hof“.

Rathsfeldisches Pulver, Stoffwechselförderndes Blutreinigungsmittel
seit altersehr erprobt und mit Erfolg angewandt bei Gicht und Rheuma, Magenverdauungsbeschwerden, und Nieren-, Blasenleiden, Rheigthen- und Hautunreinigkeiten, Hautjucken, Hämorrhoiden und Leberleiden.
Schachtel Mk. 4.—

Fabrikant und Versand: Apotheker Dr. Praxel, Erfurt 406. Zu haben in allen Apotheken.

Sobald wie möglich wird ein tüchtig. Hansmädchen gesucht. Güter Lohn. Damenheim. Köfenerstr. 39. part. Naumburg a. S.

An die Landwirte des Kreises Querfurt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kreisamtschusses vom 11. 1. 20 über Abklärung von Brotgerade und die gleichzeitig veröffentlichte Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 19. 12. 19 über die Zahlung von Mäherergründen ergeht euch hiererits an die Landwirte die dringende und zu befehlen, daß die der Reichsgerechtheits zur Verfügung der großräumigen Bevölkerung z. Zt. zur Verfügung stehenden Gerademengen tatsächlich weit geringer sind als vielfach angenommen wird.

Wir und mit uns alle Landwirte des Kreises find jedoch nach wie vor der festen Ueberzeugung, daß nur durch den völligen, wenn auch unallmählichen Abbau der gesamten Zwangswirtschaft die Volksernährung auf die Dauer sichergestellt werden kann und werden diese durch die trübren Erfahrungen der letzten Jahre begründete Auffassung auch weiterhin mit allem Nachdruck zur Geltung bringen; auch das jetzt von der Regierung gewünschte System der Zahlung von Mäherergründen entspricht insofern keineswegs den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft, als seine Grundlagen — die Feststellung der Ernteresultate und des Mäherergrüdes — nicht auf den Schätzungen der örtlichen Sachverständigen, sondern auf den einseitigen Feststellungen der Reichsstelle beruhen.
Dannersroda, den 22. Januar 1920.

Die Preis-Vernichtung, aa. v. Helfendorf.

Sonntag, den 1. Febr. „Preußischer Hof“ abends 8 Uhr:

Großer Volks-Maskenball
wora fremdbücht einladen
f. Maertens. B. Wächter.
Kassendienung 5 Uhr. Anfang 6 Uhr.
Karten sind im Vorverkauf im Preußischen Hof zu haben.
Die beiden besten Masken erhalten einen Preis.
Maskenverleiher von Vormittag ab zur Stelle.

Kiewer Stimmungen.

Nicht weniger als sechsmal hat das heilige Kiew, 'Auslands Mütterchen', in den letzten zwei Jahren den Herrn...

Natürlich ist nun auch eine Sowjet-Regierung in Kiew gebildet. Sie besteht ganz aus dem linken Flügel der sozialen Revolutionäre...

Die Zahl der Opfer der Bolschewisten ist außerordentlich hoch. In den ersten Tagen der Völkervergung durch die Bolschewisten...

Soziales Leben.

Gegen die Sechstundenspflicht. Im Kautzreiter gärt es wieder und zwar zielen die Forderungen auf Einschränkung der Sechstundenspflicht...

Im ersten Zusammenstoß damit steht auch die Erklärung des Reichspostministers Giesberts...

Der Skandal in den Eisenbahnhauptstätten. Amlich wird mitgeteilt: Der Reparaturzustand der Lokomotiven ist...

Zu Zweien einsam.

Roman von G. Courth's (Maßstab verboten)

Es war schon genug, zu bemerken, daß Sibille mit ihrem Herzen vorläufig noch unermüdet engagiert war...

„Ist das ein wenig und möchte große verwundete Augen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Da konnte Sie natürlich Zeuge einer scheinbar glänzenden Begrüßung werden.“

„Sibille lautete auf. „Nun — und?“ Sie fragte es erwartungsvoll.“

„Sibille lautete auf. „Nun — und?“ Sie fragte es erwartungsvoll.“

„Sibille lautete auf. „Nun — und?“ Sie fragte es erwartungsvoll.“

nach nicht in Arbeit genommenen Reparatur-Lokomotiven ist infolge dessen weiter in die Höhe gegangen.

Die Seife wird teurer. In Zukunft sollen die 300 Grammstück Kernseife 7 Mark...

Schiffpreise für Sommerfahrgezeude. Die Reichsgetreidebehörde als Leiter...

Von Nab und Fern.

Elternbetriebe auswärtiger Schüler. Das Gesetz über die Elternbetriebe...

Keine Kriegsbekämpfung. Die Reichsregierung hat sich mit den Anträgen...

Silberhochzeitshandel in den Reichsbankräumen. Silberhochzeiten werden sich in den nächsten Tagen...

Gerettetes Reichsgeld. Die Breslauer Ermittlungsstelle des Reichsfinanzministeriums...

Kirche und Feuerbestattung. Der evangelische Landeskirchenrat in Sachsen-Weimar...

hebung von Aktenresten auf Friedhöfen bisher ausgeschlossen war, aufgehoben.

Ein Neffentochter — 1. Marz! Die Zeit des billigen Buches dürfte in Deutschland ebenfalls vorüber sein.

327 000 Marz Schmelze. Die Reichsregierung hat sich im Hinblick auf die Erhaltung...

Der Fandalarische Amerikaner aus — Silberstein. In Berlin behauptet man sich...

Die höchstwertige Banknote, die es je gegeben hat, ist dieser Tage von Wien nach Prag abgehandelt worden.

Tob eines „berühmten“ Verkehrsübersers. In Wien starb, 72 Jahre alt, Fürst Josef Sułkowski...

Wieder eine Granatengroßaktion. Bei der Sprengung von Granaten...

„Ist das ein wenig und möchte große verwundete Augen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

„Alle Hochachtung vor Ihrem Mut, Herr von Senden. Ich glaube, es ist ungefährlicher in eine Wohngrube zu fallen...“

„Da wurde sehr lebenswichtig aufgenommen.“

Bekanntmachung.

1) Nach § 1 Absatz 1 des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. 12. 1919 unterliegen der Umsatzsteuer: Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urezeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weber dadurch ausgeschlossen, daß die Ablicht Gewinn zu erzielen, fehlt oder ein Vereinfachen, Befähigung oder ein Besondere, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt oder kraft gesetzlicher Vorschriften als bewirkt gilt.

Es unterliegen hiernach auch die freien Berufe, Künste, Rechtsanwältinnen, Künstler pp der Umsatzsteuer. Vergütliche und ähnliche Verrichtungen, soweit die Entgelte für sie von den selbständigen Steuerpflichtigen pp zu zahlen sind, bleiben von der Besteuerung ausgenommen.

Die Steuer beträgt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften höhere Sätze vorgegeben sind, bei jedem steuerpflichtigen Umsatz einhundert und fünfzig Pfennig. Die Befreiung für kleine Betriebe, die bisher bei einem Umsatz von nicht mehr als 3000 Mark befreit waren, ist hierdurch aufgehoben.

Aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erhält derjenige, dessen jährliches Gesamteinkommen 3000 Mark nicht übersteigt, eine Vergütung gemäß, wenn er mehr als 1 Kind unter 16 Jahren versorgt. Die Vergütung beträgt bei einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. = 40 Mk., von mehr als 3000 Mk. aber nicht mehr als 4000 Mk. = 30 Mk., von mehr als 4000 Mk. aber nicht mehr als 5000 Mk. = 20 Mk. Diese Beträge werden dem Antragsteller für jede zur Vergütung Anlaß gebende Person gewährt. Bei mehr als zwei zur Vergütung Anlaß gebenden Personen erhalten sich die Beträge um fünfzig von Hundert. Anträge auf Auszahlung dieser Vergütungen können das erste Mal im Januar 1921 für das Kalenderjahr 1920 gestellt werden.

2) Nach § 15 erhöht sich die Steuer auf fünfzig von Hundert des Entgelts bei Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt.

Die hier aufgeführten Luxusgegenstände werden den einzelnen Kreisen des Gewerbes und des Handwerks durch ihre Berufsvertretungen in den Fachzeitschriften mitgeteilt werden. Die Steuer wird nicht mehr beim Lieberman auf den letzten Verbraucher im Laden erhoben, sondern beim Hersteller, also in der Fabrik oder Werkstatt.

3) Nach § 21 erhöht sich die Steuer auf fünfzig von Hundert bei der Lieferung der folgenden Luxusgegenstände im Kleinhandel:

1. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberarbeiten;
2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik;
3. Antiquitäten;
4. Gebirge oder sonstige Herrichtungen aus Marmor und Platten, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung einsechzig bis achtzig Prozent des Verkaufspreises übersteigt;
5. Bild- und Kupferstiche;
6. Leinwandbild.

4) Nach § 25 erhöht sich die Steuer auf zehn von Hundert des Entgelts bei folgenden Leistungen:

1. der Liebernahme von Anzeigen, soweit sie sich nicht auf öffentliche Wahlen beziehen;
2. der Vermählung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern für vorübergehenden Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Liebernahme fünf Mark oder mehr beträgt;
3. der Ausbesserung von Geld, Wertpapieren, Wertschaften, pp.

Ju 1) Als Liebernahme einer Anzeige im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 ist jede Anzeigen durch Druck oder auf einem anderen Wege, als durch handschriftlich, Schreiftausch, Schriftstück, Handzeichnung oder Sonstigen, Steuerpflichtig nach auch gesetzlich vorgeschrieben, auf die in den rezeptionsfähigen Zeit aufgenommen werden. Die Steuer für Liebernahme von Anzeigen ermäßigt sich bei Zeitungen und Zeitschriften von den ersten 100 000 Mk. des verzeichneten Entgelts auf 2 v. H., von den nächsten 100 000 Mk. auf 3 v. H., von den nächsten 100 000 Mk. auf 4 v. H., pp.

Ju 2) Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts nicht länger als auf 3 Monate berechnet ist. Die Steuer ist für jeden Tag oder jede Liebernahme und für jede Person nach für das Zimmer oder die Wohnung selbständig oder zu berechnenden Tagespreise zu bemessen. Aufträge für Bedienung oder sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.

3) Diejenigen Liebernehmer, die eine steuerpflichtige Tätigkeit bei dem Anfertigen eines Gesetzes bereits ausüben, haben, soweit noch nicht gefordert, bis 31. Januar 1920 dem zuständigen Umsatzsteueramt anzuzeigen, wenn sie Gegenstände nach § 15 herstellen oder die in § 25 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umfassen oder die Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausführen. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu erhellen sein, wie sich die verzeichneten Entgelte auf die Gruppen von Umsatz für die verschiedene Steuerklassen verhalten. Um übrigen verbleibt es einzuweisen bezgl. der Durchführung bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Steuerabschnitt beträgt ein Kalenderjahr bzw. bei der erhöhten Steuer der §§ 15, 21 und 25 ein Kalenderverzeihjahr.

6. Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1920 in Kraft getreten. Sind für Leistungen und Leistungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu erheben, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Steueramt einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer zu leisten.

Nebr a, den 20. Januar 1920. Das Umsatzsteueramt. Müller

Zusolge Anordnungen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 15. Dezember 1919 und des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes vom 30. Dezember 1919 hat eine Personenaufnahme nach dem Stande vom 1. Januar 1920 stattgefunden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, die mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die familiären Vermögensverhältnisse mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzer oder deren Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Untere- und Schlafkammer zu erteilen. Mit der Durchführung der Personenaufnahme hat der Reichsminister die Gemeindebehörden betraut.

Zu diesem Zwecke legen wir in den nächsten Tagen Hauslisten (Wohnungsskizzen) im Umlauf.

Von jedem Wohnungsinhaber muß diese Wohnungsskizze entsprechend ausgefüllt und diese zusammen mit den übrigen Wohnungsskizzen für ein Grundstück von dessen Besitzer — Vertreter des Besitzers — mit der vorgeschriebenen Bescheinigung vom 31. Januar 1920 ab zur Abholung bereit gehalten werden.

Eine Verzögerung bei der Abholung der Listen durch Nichtausfüllung darf unter keinen Umständen eintreten.

Nebr a, den 26. Januar 1920. Der Magistrat. Müller

Deffentl. Arbeitsnachweis Kreis Querfurt

Niederstelle Nebr a u. U.
vermittelt kostenlos für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:
Arbeiter u. Arbeiterinnen jeden Standes und Berufs, Facharbeiter, Handwerker, Dienstpersonal, alle landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Für die erwiesenen Aufmerksamkeiten anlässlich unserer silbernen Hochzeit danken wir herzlich.
Nebr a, 23. Jan. 1920
Karl Körner u. Frau.

Für Masken- u. Kappenbälle

empfehle ich:
Kopfbedeckungen aus Stoff, Filz und Papier. Kostime aus Papier 10.— bis 30.— Mk. Japanische Fächer und Schirme, Laternen, Dekorationsfächer, Gaijoshikarten, Aufhängen, Schneebälle, Konfetti, Gesichtsmasken aus Karton, Gaze, Atlas, Leinen mit Wachstein, Vogel- und Tiermasken, Nasen, Nierenhände und Pfeife, Bauchmasken, Antikablen, Tankontrollier, Einläsarten, Garbennummern usw.
Walter Scharf, Nebr a.
Buch-, Kunst-, Musikalien- u. Spielzeugabg.

Bergarbeiterverband

Zahlstelle Nebr a u. U.
Sonntag, den 1. Februar, nachmittags von 3 Uhr ab
grosser Ball
im „Schützenhaus“. Hierzu ladet freundlich ein **Das Komitee.**

Offene Beineiden, Krampfaderngeschwüre, alte Wunden, die nicht heilen wollen, werden sicher und schmerzlos geholt durch

Draefels Feilwabe seit alterer als **Wunderbalie** bekannt und angewendet.
Schachtel Mk. 3.—
Fabrikant und Versand:
Apotheker Draefel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

kaufe Silbergeld und zahle

für 1 Mark	5,75 Mk.
" "	17,25 "
" "	28,75 "

Gold
für 1 Zehnmarkstück **110.—**
für 1 Zwanzigmarkstück **220.—**
Ernst Ghlentner, Artorn.
Leipzigstr. 17. Fernruf Nr. 334.

Technische Beratungen, Ausarbeitung von Kalkulationen, Kostenanschläge und Rentabilitätsberechnungen, Uebernahme u. Ausführung von technischen Projekten aller Art.

A. Bosek, Wiehe.
Bei Rheumatismus, Gicht, Giebetreiben, Verlaetzungen, Streich der Gelenke, Giebetreibung, gebrauche man
Bilz Rosenzweigspiritus seit alterer bewährt angewandt.
Flasche 6.— Mk.
Fabrikant und Versand:
Apotheker Draefel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

Silber- u. Goldgeld

kaufe jedes Quantum zum Einschmelzen und bezahle höchste Preise
für 1 Mark in Silber
 5 " " Papier,
 für 10 " " Gold
 90 " " Papier.
Karl Weinberg, Naumburg G.,
Blumenstraße 15.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 (R. G. Bl. S. 1580) sowie der Bekanntmachung des Reichswehrministeriums für die Anforderng von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 wird folgendes angeordnet:
§ 1. Von heutigen Tage an ist der Handel sowie jeglicher An- und Verkauf von Pferden (Ghengten, Stuten und Walläden) ausschließlich der im Jahre 1919 und 1920 geborenen Fohlen innerhalb der Provinz Sachsen verboten. Unter dieses Verbot fällt auch die Abhaltung von Auktionen, Zucht sowie jeder Besinzwischel.

§ 2. Von gleichen Tage an ist jede Ausfuhr von Pferden (§ 1) aus der Provinz verboten.

§ 3. Diese Vertriebsbeschränkungen bleiben bestehen:

- a) für alle Pferde bis zum Tage nach der Kreisvermutterung,
- b) für Pferde, welche bei der Kreisvermutterung in die Stuten eingetragen sind, bis zum Tage nach der zweiten Vermutterung,
- c) für Pferde, welche bei der zweiten Vermutterung des Reichswehrministeriums über die Anforderng von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 wird folgendes angeordnet:

§ 4. Pferde, die entgegen dem erlassenen Verbot gehandelt oder angeführt werden, unterliegen der Besinzwnahme.

§ 5. Es ist bis auf weiteres verboten, Hengste zu kaltrieren.

§ 6. In wirtschaftlich dringenden Einzelfällen (§ 3) aus Anlaß von Notverhältnissen können Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften von dem Vorstehenden des Kreisvermutterungsverbandes gestattet werden.

§ 7. Zwitterbehandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 11 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 R. G. Bl. S. 1580.)
Magdeburg, den 12. Januar 1920. Der Oberpräsident.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 (R. G. Bl. S. 1580) sowie der Bekanntmachung des Reichswehrministeriums über die Anforderng von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Diese Anordnung bezieht sich auf Rindvieh, Schafe und Ziegen, dagegen nicht auf Schweine.

§ 2. Von heutigen Tage an ist der Handel, sowie jeglicher An- und Verkauf von Rindvieh, Schaf- und Magervieh innerhalb der Provinz Sachsen verboten. Unter dieses Verbot fällt auch die Abhaltung von Auktionen, Zucht sowie jeder Besinzwischel.

§ 3. Ausgenommen von dem Verbot ist nur der Verkauf von Tieren zur Ablieferung an den Feindbund durch die amtlich bestellten Kommissionen sowie durch die zu diesem Zweck mit besonderen Ausweisreifen versehenen Händler.

§ 4. Jede Ausfuhr von Zucht-, Schlach- und Magervieh aus der Provinz ist vom heutigen Tage an verboten.

§ 5. Vorstehende Beschränkungen werden aufgehoben werden, sobald der Stand der Lieferungen an die Feinde ist endtöndlich erweisen läßt.

§ 6. In besonderen Einzelfällen kann der An- und Verkauf von Zucht-, Schlach- und Magervieh ausnahmsweise durch die Provinzialinspektoren gestatt werden.

§ 7. Zwitterbehandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 11 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 R. G. Bl. S. 1580.)
Magdeburg, den 12. Januar 1920. Der Oberpräsident.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 (R. G. Bl. S. 1580) sowie der Bekanntmachung des Reichswehrministeriums über die Anforderng von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Von heutigen Tage an ist es verboten, Schafzote und weibliche Schafe zu föhren.

§ 2. Ausnahmen von vorstehender Vorschrift kann der Vorstehende des Kreisvermutterungsverbandes gestatten.

§ 3. Zwitterbehandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 11 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 R. G. Bl. S. 1580.)
Magdeburg, den 12. Januar 1919. Der Oberpräsident.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 (R. G. Bl. S. 1580) sowie der Bekanntmachung des Reichswehrministeriums über die Anforderng von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Jede Ausfuhr von Ziegen und Ziegenböcken im lebenden oder geschlachteten Zustande aus der Provinz Sachsen ist bis auf weiteres verboten.

Zwitterbehandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 11 des Ausführungsgesetzes zum Friedensverträge vom 31. August 1919 R. G. Bl. S. 1580.)
Magdeburg, den 12. Januar 1920. Der Oberpräsident.

Nebr a, den 28. Januar 1920. Die Polizeiverwaltung. Müller.

Verein der Deutschen demokr. Partei Nebr a u. Umg.

Freitag, den 30. d. M., abends 8 Uhr, im Gasthof „Zur Burg“, Nebr a, ordentliche Hauptversammlung.

Tagesordnung: 1. Veränderungs- und Ergänzungswahlen zum Vorstand. 2. Festlegung der Satzungen. 3. Berichtgedens.

Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erwünscht. Männer und Frauen, die dem Verein beitreten wollen, sind gebeten, der Versammlung beizumohnen.
Der Vorstand.

Für alle Beweise der Liebe und Anteilnahme, die uns beim Heimgange unserer teuren Entschlafenen zuteil wurden, sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus.
Nebr a und Magdeburg, 27. Januar 1920.
Familie Oelschig.

Todesanzeige.
Heute morgen 4 Uhr entschlief nach kurzem Krankn-lager unser lieber Schwieger- und Grossvater
der Gastwirt
Hermann Pannier
im Alter von 70 Jahren.
Nebr a, den 26. Januar 1920.
Im Namen der Hinterbliebenen:
Wtw. Anna Pannier und Sohn.
Die Beerdigung findet Donnerstag nachmittag 3 Uhr statt.

Nebrer Anzeiger

Ämtliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.

Nr. 8.

Mittwoch, den 28. Januar 1920.

33. Jahrgang.

Revoluerattentat auf Erzberger.

Am gestrigen Montag hat ein früherer Säugnis namens von Hirschfeld auf den Reichsfinanzminister Erzberger, als er das Gerichtsgebäude in Mosbit verließ, zwei Revolvergeschosse abgegeben. Erzberger wurde, in der Waundege nicht lebensgefährlich verletzt. Der Täter ist verhaftet.

Nebra, 27. Januar.

Politische Versammlung am 28. Januar. Die Deutschnationale Volkspartei hatte für Donnerstagabend eine öffentliche Versammlung einberufen, in der Herr Major Lüfterberg über seine Galionsfähn in der Welfenklub-Kommmission sprach. Die Versammlung wurde durch den Vorpräsident eröffnet, der in seinem Vortrag einiges über die Ziele der Partei sagte. Herr Major Lüfterberg gab dann eine interessante Ausführung aus den verschiedenen Freiheitsverbänden und nahm dann als Solbat Stellung zu dem immerhin tragischen Ausgang des Weltkrieges. Als Politiker nahm er Gelegenheit, den Völkern eine Sündenregister vorzutragen und zeigte dann aus seinem weiteren Gedankengang hervor, einen Weg zur Gründung des deutschen Volkes, in dem er auf die nationale Einigung hinwies. Eine Ausrufung fand nicht statt, trotzdem aufgefordert wurde. Soweit die Stimmung in der Versammlung das erkennen ließ, wäre eine Opposition auch ohne Erfolg gewesen.

Kindertag am 22. Januar. Der Wäcker Herr Karl Schänker, Verfasser von „Glaub und Gehma“, hat ein Stück geschrieben, das sich ganz einfach „Kindertrag“ betitelt. Dieses mit dem Preispreis ausgezeichnete Stück wurde am Donnerstag in Nebra aufgeführt. In knapp Umfassen, in drei kurzen Akten, das sechste Kind, bedingt, junge Menschen, die mit Liebe an ihren Eltern, besonders an der Mutter hängen, die unter Schmerz leiden werden und begehren müssen, daß die Mutter den Vater betritt. Sie wollen nicht glauben, daß die Liebe, und selbst die Gattenteile ihr Ziel hat, sie halten die Mutter für gut, weil sie gut sein müsse. Es ist so bitter an einem Menschen zusehen zu müssen. Dann aber müssen sie mit ansehen, wie der Verführer im Dunkel der Mutter schreit, um das zu nehmen, was ihm der Vater geliebt hat. Sie verstehen es noch nicht, daß das Böse des Vaters aus dem Horden überdast, daß der Verführer der Mutterliebe keine Verablä, wenn das Begehren zum Mame, zum anderen Mame, im Herzen der Frau aufsteht. Sie lauern dem Verabläten auf, und als er singend aus dem Hause der Eltern kommt, wird der jüngerer Bruder, dem der böse der Horden und nach dem Schen schon, daß das Wort nahm, zum Mörder. Sie leiden Geschwister aber können von der Seite des am eigenen Leib vererbt Bruders zurück in das Haus der Eltern. Die schwere Not jagt sie wieder an den Ort, wo ihr Trauer von der Rücksicht der Mutterliebe in sich zusammenbrach, ihre geängstigten Seelen ähnen in hilflosen Jammer: „Mutter hilf!“. Das ist der Inhalt des Stückes, tragisches Geschehen, menschliche Leid, Jammer, der furchtbare Gegenheit, wie die Welt sein könnte und wie sie nicht ist. Aber das Stück schrieb ein Dichter, ein Mensch, der gewohnt ist, über das Schicksal der Seelen zu hören. In dem großen Saal ging leider viel Feines verloren, es war auch mitunter zu laut. Der sechste Baum von Fräulein Berg, sie sollte einem ganzen Wäcker vor, nach der Horden an, auch, daß die Liebe und hoffend, weiblich-abend und mütterlich-weich. So stand das Stief

während seinen beiden Vätern. Und als sie dann das Glas mit eigenen Augen sah, doch auch den Sineser um die verloren Mutter einem wehrten, so ist Wäcker. Der ältere Bruder war Herr Ford — gutmütig und poldern — nur etwas undeutlich in der Aussprache. Eine ameharnde Leistung war auch das Mutterbühnen des Herrn Sch. Das war ein kräftlicher Mensch, dem die Liebe und Glaube zur Mutter, der ganze Lebensinn war, und der zusammenbrechen mußte, da ihm der Glaube verloren ging. Der Abend war nicht verloren, man hätte es nur gern gesehen, daß der Saal besser gefüllt gewesen wäre, er war erschreckend leer.

Die Garbasfürstin. Am Sonntagabend bot man uns die „Garbasfürstin“, eine der Operetten, die vor nicht langer Zeit in der Mode waren. Das melodienreiche Werk wurde recht beifällig aufgenommen, wiewohl nicht verkehrt werden soll, daß die Aufführung des „Schwarzwaldbühns“ auf nicht einen besten Eindruck machte. Die Handlung, an geistig mibereimittelter Ficht hat einen Sohn, der sich in eine Sängerei verliebt hat, sie dann auch mit erhebliche Verachtung des Vaters heiratet. Ein anderes Mädchen findet sich dann dazu, und auch die beiden Töchter kriegen sich zum Schluß. Als das beinahe schouliche Operettentümchen. — In Spiel und Gesang mußten die Herren den Damen den Vorrang lassen. Die beiden weiblichen Hauptrollen waren gut besetzt. Die Solos des Fräulein Garbas war eine schöne Leistung. Spiel und Gesang waren eine Freude. Fräulein Werden als Staff war weber, wie nötig als Darsteller, gut prächtig. Der Gdwin des Herrn Weims war mir etwas zu behäbig, etwas mehr Temperament wäre am Platz gewesen. Der Gesang konnte beiderseitig. Der Künster war erfüllt. Der Graf von dem Herrn Hentels war ein hübscher, freundlicher Geselle. Erwähnt seien auch Herr Fritzer als verdorrter Ficht und Herr Kappenmacher als hübscher Nachschwärmer. Der Heine Grog lang nicht immer rein. Die Musik war zu dünn, trotzdem der Herr am Ende wieder tüchtig zum Werk war. Der Gesang war nicht lauter genug. Man möchte die Bitte aussprechen, das Dargestellte beim nächsten Mal wieder etwas stärker in Erscheinung treten zu lassen. Der Saal war überoll. Sch.

Gingefandt.

Wählern unter dieser Rubrik können ohne Mitteilung der Redaktion zum Ausdruck.

In Nr. 17 der „Arbeiter-Zeitung“ wird aus Nebra geschrieben: „Unser Genosse in Nebra haben Schmidt, wül er sich verschiedene Seitenkämpfe zu schulden kommen ließ, nicht wieder als Vorkörper gewählt; er ist deshalb aus der Partei ausgeschieden. Die Partei beschloß deshalb, ihn aufzufordern, sein Mandat sofort niederzulegen.“

Gegenüber dieser Nachricht der bekannten Postema Sch. D. J. und S möchte ich feststellen, daß ich mich nicht dieraus als der Partei gemeldet habe, daß ich mich nicht eintrage ist, denn sonst wäre ich wohl kein 13½ Jahre lang — ich ist Stadtorbentenvorbeher wurde — Stadtorbentenvorbeher geworden. Anlah zu meinem Austritt aus der Partei gab die unkluge Dicks, die betrieben ist seit der Vorgesandtenwahl, sobald man etwa 6 Monate lang nichts weiter in den Verfallenen herte als die Forderung:

„Schmidt soll sein Vorkeramt niederlegen.“ Sogar schon früher legte diese Dicks ein, bereits bei der Bürgermeisterwahl. Dies ist mein Grund, weshalb ich mit der Partei nichts mehr gemein haben will, weil es mir widerstrebt, als gebürtiger Nebrer Bürger eine unerschütterbare Politik mitzumachen. Als der Bürgermeisterposten befest werden sollte, wurden ohne mich zu fragen ganz einfach in „Volksblatt“ Bürgermeisterkandidaten gesucht; es meinten sich auch einige (aber was für welche). Als wir nun fünf Bewerber zur engeren Wahl herausgogen hatten, wurde uns eine Woche später ein 53jähriger Eisenhohler vorgestellt und von der bekannten Firma verlangt, der Vorkörper solle sich eines Vertrauensbruchs schuldig machen. Wir war dies widerstrebt, andererseits aber war dies Widerstreben der erste Seitenkämpf, den ich nach der Meinung anderer Leute gemacht habe. Der zweite wurde folgender Vorgang sein: Als der Sozialdem. Verein Nebra (ohne mein Wissen) die Magistratsmitglieder aufstellte, passierte demselben ein Unglück bei der Aufstellung der Abgeordneten. Bei der Wahl erhielt der frühere Abgeordnete Herr Frey von 12 Stimmen, was somit gewählt. — Nun ging es aber dem Vorkörper nicht zum besten, denn er war schuld an dem Misstand — er hatte nicht den Gehobler gemacht. Ich für meinen Teil glaubte, die btr. Wahl wäre den Stadtorbentenvorbeher freigelegt. Und dann stieg ich auch auf dem Stumpfuß, daß die Stadt nicht unnütz belastet werden soll bei längerer Hauptprüfung, me ich bereits zweimal als Stadtorbentenvorbeher dies erlöt habe, wo drei und vier Monate infrage kamen. Im übrigen kamen auch nur neue Leute in Betracht, die mögen sich erst einarbeiten, als dann könnte man der Sache nachhertren.

Nun zur Mandatsniederlegung. Ich meine, dies ist doch längst keine geleget! Will mir denn Saal heute wieder abtreten, daß ich ihm vor 10 Jahren aus als mir die Kandidatenliste vorgelegt wurde, geschrieben habe, ich verlange an letzter Stelle aufgeführt zu werden, wenn die Liste nicht geändert wird, wobei ich jede Nummer bestimmt habe. In eine Veränderung der Liste ist wohl vorgenommen worden, aber nicht nach meinem Wunsch, und daraufhin durfte ich doch keinesfalls an erster Stelle aufgeführt werden. Denn ich dem Eure Ungleichsichtigkeit immer noch nicht einsehen? Zum Schluß möchte ich bloß noch meinem Nachfolger zum Wahlgang gratulieren als Stadtorbentenvorbeher gattulieren. Franz Schmidt, Stadtorbentenvorbeher.

Hilf 50000 Stimmerechtlige aus dem Reiche in Grenzland pfaffen
bis Deine

Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen auf Pohlshofen Kreis 75776
oder auf Deine Bank!
Deutscher Jugendbund, Berlin NW9

Betr. Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter.

Für die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter für das Jahr 1920 gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Legitimierungsanträge unterlegen, wie bisher, grundsätzlich alle im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme derjenigen Arbeiter, die im Ausland geboren und täglich über die Grenze zur Arbeitstätte kommen.
2. Nach den von jeder gültigen Bestimmungen sind auch fernorts zu behandeln

 - a) Anträge auf Neuanfertigung von Legitimierungskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;
 - b) Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimierungskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1919 gebührenfreie Karten erhalten hatten (Gebührenfrei „gebührenfrei“ auf diesen Karten);
 - c) Anträge auf Erneuerung der Legitimierungskarten für die im Jahre 1919 neu legitimiteten, im Inlande verbleibenden Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimierungskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind (vergl. C).

C. Für die Legitimierung der weiter hier beschäftigten Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, die spätestens 31. Januar 1920 beim Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitstätte den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimierungskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimierungskarte und die Heimatpässe beizufügen. Auch wenn die vorjährige Legitimierungskarte aus einem in dem Antragsgebiete näher zu bezeichnenden Grunde nicht befristet werden kann, muß der Antragsteller, falls er keine Legitimierungskarte besitzt, ein solches Verzeichnis nach dem Muster der vorjährigen Legitimierungskarte angeben werden.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Bequemlichkeit die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den notwendigen Anweisungen (Form 1) dabei zu bestelligen bei in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter stets die Art des Betriebes anzugeben.

Die vorgeschriebenen Antragsformulare werden hinfür mit einem entsprechenden Vorord versehen werden.

2. Für die bis zum 31. Januar 1920 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimierungskarten ist die Vergütung der fertigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mf. 3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Absatz C 1 und 2 dieses Gesetzes inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner verpflichtet, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei beistühlig zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingezahlt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden bei Ausübergung der Karten einzuzahlen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzugeben.

Die Einhebung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Berechnung von Vorkörpern keine Wirkung auf den beantragten Legitimierungskarte, bei der Polizeibehörde zu erfolgen und zwar ausschließlich mittels der neuen Kartensendung befristigten Polstarke, auf welcher die zur richtigen Wählung unerlässliche Postnummer beim Postamt und das Kartenschild des

Legitimierungskarte angegeben sind, bares Geld oder an dessen Stelle Briefmarken sind den Anträgen beizufügen.

5. Um den Wählern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden von der Seitenabte der Anträge an die Vertreter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. Februar 1920 ab das Eingangsdatum des Antrages an den Antragsteller zur Vermeidung zu vermeiden.

6. Eünftliche Legitimierungsanträge, gleichviel welchem Auslande die Arbeiter angehört, sind an die Arbeitsstelle in Berlin zu richten.

Die Vorsitzenden der Kreispolizeibehörden in Nebra, den 21. Januar 1920.

An die Landwirte des Kreises

Ihre Teilnahme auf die Bekanntmachung vom 11. 1. 20 betr. Ableitung von Brotgetreide verfallenen der Reichswirtschaftsminister über die Führung von Abfertigungsbüchern ergab die Landwirte die dringende Bitte, jetzt in Ableitung zu verfahren und zu befristigen getreidefrei zu Verfügung der groß ökonomischen Verfügung stehenden Getreidemengen in sachlich vielfach angenommen wird.

Wir und mit uns alle Landwirte des Kreises wie vor den letzten Lebensjahre, daß nur durch auch allmählichen Abbau der gesamten Juwangsnäherung auf die Dauer sichergestellt werden kann die tränen Erbrahrungen der letzten Jahre begrüßenswertlich mit allem Nachdruck zur Geltung bringe der Regierung gewünschte System der Abführung von entspricht insofern keineswegs den berechtigten Wünschen als seine Grundlagen — die Befreiung der Getreideabfuhr — nicht auf den Erträgen der Getreide sondern auf den einseitigen Leistungen der Reichsanwaltschaften, den 22. Januar 1920.

Die Kreis-Bauernschaft
Sonntag, den 1. Febr., „Preußischer Hof“

Großer Volks-Maskenball

womü freundlichst einladen

f. Maertens. **B. Wäcker.**
Kassenöffnung 5 Uhr. Anfang 6 Uhr.
Karten sind im Vorverkauf im Preußischen Hof zu haben.
Die beiden besten Masken erhalten einen Preis.
Wastentverleiger von Vormittag ab zur Stelle.

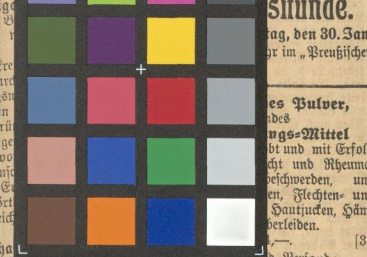
Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 14. Juli 1919 fordern wir alle Hauseigentümer bezgl. der Stellvertreter wiederholt auf, jede Wohnung innerhinhalt 8 Tagen, nachdem sie gefestigt

Ob sie aus einem bestimmten bestimmten dem bisherigen verfallen wird, nicht an den Magistrat zu richten.
1. Jan. 1920.
Magistrat, Müller.

Stunde.

Tag, den 30. Jan. 1920 im „Preußischen“



A color checker chart with 24 color patches arranged in a 4x6 grid. The patches include various shades of red, orange, yellow, green, blue, purple, and grey, used for color calibration in photography and printing.

Sobald wie möglich wird ein tüchtig, Hansmäddchen gesucht. Guter Lohn. Danneheim, Köfenerstr. 89. part. Naumburg a. S.